

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z.11 0502/98-Pr.2/87

II-1496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 31. Juli 1987

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
  
Parlament  
W i e n

555/AB  
1987 -08- 03  
zu 509 U

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Haigermoser und Kollegen vom 5.6.1987, Nr. 509/J, betreffend Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen zu Seniorenorganisationen - Vorgangsweise der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Salzburg, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Der Inhalt des Schreibens der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Salzburg, entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und mit dem Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger zwecks Klarstellung der Rechtslage Kontakt aufgenommen.

Beiträge an politische Parteien bzw. deren Teilorganisationen können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, wohl aber Beiträge zu Pensionistenvereinigungen.

Da der "Freiheitliche Seniorenring" als selbständiger Verein konstituiert ist, und die Mitgliedschaft zu diesem Verein nicht gleichzeitig eine Parteimitgliedschaft bewirkt, können Mitgliedsbeiträge an diese Vereinigung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Ihre Berücksichtigung hat bei Durchführung des Jahresausgleiches durch die bezugsauszahlende Stelle zu erfolgen.

- 2 -

Zu 2.

Das BMF hat dem Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger sowie dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die geltende Rechtslage mit dem Ersuchen dargelegt, auch die Landesstellen davon in Kenntnis zu setzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. G. Müller'.